

pflichtet, spätestens drei Tage vor der Entlassung des Bürgers aus dem Strafvollzug die Wohnbedingungen zu überprüfen und ggf. im Zusammenwirken mit dem örtlichen Rat Veränderungen herbeizuführen. Sie haben als Leiter auch darauf Einfluß zu nehmen, daß der gesellschaftliche Betreuer einmal im Quartal das Kollektiv für Ordnung und Sicherheit des Wohnbezirks der Nationalen Front konsultiert und Informationen über das Freizeitverhalten des Betreuten einholt. Bei einer Qualifizierung zum Facharbeiter oder Teilfacharbeiter wird der Betreute von einem Meister oder Lehrfacharbeiter speziell fachlich beraten.

In den letzten drei Jahren ist der Kreis der ehrenamtlichen Helfer größer geworden. Volksvertreter und Schöffen aus dem Wohnbereich des zu Betreuenden, die im Betrieb arbeiten, wurden vorrangig für diese Aufgabe gewonnen. Die Zusammenarbeit mit den Wohnparteiorganisationen der SED und Stadtverordneten der Kreisstadt sowie mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front hat sich bewährt. Die Betreuung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger wird nach individuellen Gesichtspunkten differenziert gestaltet. Notwendig ist jedoch ein abgestimmtes einheitliches Erziehungsziel. Deshalb hält der vom Arbeitskollektiv gewählte Betreuer die Verbindung zum Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front, zum Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei sowie zum Vorsitzenden des Schöffenkollektivs und zur Abgeordnetengruppe des Betriebes aufrecht. Er kontrolliert die Erfüllung der ggf. gemäß § 47 StGB gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung und informiert die Kommission darüber.

Die Kommission zur Wiedereingliederung arbeitet auch eng mit der Abteilung Inneres beim Rat der Stadt und beim Rat des Kreises zusammen und sichert so den notwendigen Informationsaustausch. Sie berät inhaltliche Fragen der Betreuung und der Verantwortung der staatlichen Leiter.

Vor kurzem wurde im VEB Sodawerk Bernburg mit allen an der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger beteiligten gesellschaftlichen Kräften ein Erfahrungsaustausch durchgeführt. In seinem Bericht über die Betreuungsarbeit der Kommission sprach der Vorsitzende von guten Erfolgen, aber auch von einzelnen Enttäuschungen. In der Diskussion betonten die auf diesem Gebiet ehrenamtlich arbeitenden Werk tätigen, daß viel Geduld und Beharrlichkeit aufgebracht werden muß und daß das ganze Arbeitskollektiv zielstrebig die Aufgaben der Wiedereingliederung erfüllen muß, um dauerhafte Erfolge zu sichern.

Dt. JOSEF NEUBECKER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle

WERNER FRIEDENSTAB,

*Vorsitzender der Kommission zur Wiedereingliederung
Straftatlassener im VEB Sodawerk Bernburg*

Zur Differenzierung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Herbeiführung von Verkehrsunfällen¹

I

Den Begriff „Rücksichtslosigkeit“ haben J. Meinel/W. Rößger/W. Seifert in NJ 1981, Heft 7, S. 321 f. für die Straf- und Zivilrechtsprechung m. E. richtig definiert. Sie sind zutreffend davon ausgegangen, daß Rücksichtslosigkeit in jedem Fall beträchtlich schulderhöhend zu beurteilen ist. Im Zusammenhang mit §§ 196 und 200 StGB sind jedoch noch besondere Kriterien ausschlaggebend. Die in diesen Tatbeständen verwendeten Begriffe „schwerer Verkehrsunfall“ und „allgemeine Gefahr für

Leben und Gesundheit im Bereich des Straßenverkehrs“ lassen m. E. in der Anwendung des Rechts noch zu viel Spielraum zu, so daß nicht immer eine einheitliche Rechtsprechung erreicht werden kann.

Deshalb sollten exaktere Kriterien gefunden werden, um eine den heutigen Anforderungen entsprechende Anwendung der §§ 196 und 200 StGB zu gewährleisten. Die Notwendigkeit dazu wurde bei folgendem Vorfall in unserem Betrieb erneut deutlich:

Ein Kraftfahrer erhielt ordnungsgemäß den Auftrag, am 16. Mai 1981, 1 Uhr, von F. nach B. und zurück zu fahren. Das Fahrzeug, ein Lkw W 50 mit Anhänger, wurde am Vortag bereits beladen und für die Nachtfahrt bereitgestellt. Statt sich auf diese Fahrt entsprechend vorzubereiten, trank der Kraftfahrer in einer Gaststätte bis gegen 22 Uhr reichlich alkoholische Getränke. Danach trat er zur bestimmten Zeit die Fahrt an. Gegen 1.45 Uhr prallte der Lastzug auf der Autobahn gegen einen Brückenpfeiler. Es entstanden dabei Totalschaden am Lastzug (Wert: 32 500 M) und 2 000 M andere Kosten sowie ein Ausfall an geplanter Transportkapazität des Betriebes. Zum Zeitpunkt des Unfalls hatte der Kraftfahrer einen Blutalkoholgehalt von 2 mg/g.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde gegen den Kraftfahrer ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt. Ihm wurde eine Ordnungsstrafe in Höhe von 1 000 M auferlegt und die Fahrerlaubnis für die Dauer von zwei Jahren entzogen. Außerdem verpflichtete ihn die Konfliktkommission zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe eines monatlichen Tariflohnes. Zur Begründung des Nichtvorliegens einer Straftat nach §§ 196, 200 StGB wurde ausgeführt, daß die Voraussetzungen eines schweren Verkehrsunfalls nicht vorlägen und für die Verkehrsgefährdung das Vorliegen des Merkmals „allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit“ (d. h. die Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden) nicht erwiesen sei.

Meines Erachtens ergeben sich ernsthafte Bedenken, ob diese Entscheidung noch den heutigen Anforderungen entspricht. Nach Abschn. I Ziff. 2 und 3 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 (NJ 1978, Heft 5, S. 229) setzt der Tatbestand der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 StGB) u. a. die Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte mit erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen voraus.

Legt man der Beurteilung des beschriebenen Verkehrsunfalls die entstandenen negativen Auswirkungen auf die geplanten Transportleistungen des Betriebes zugrunde, dann muß m. E. das Vorliegen dieses Merkmals bejaht werden. Ursache des Verkehrsunfalls war eindeutig die durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit des Lkw-Fahrers, so daß auch unter dem Gesichtspunkt der Feststellung der Schuld — wenn nicht sogar der Feststellung eines schweren Falles wegen Rücksichtslosigkeit — der Tatbestand des § 196 StGB erfüllt war.

Tateinheitlich wäre m. E. in diesem Fall auch § 200 StGB (Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit) anzuwenden gewesen. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 2 mg/m steht die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit außer Frage. Außerdem war auch das Merkmal der allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit im Bereich des Straßenverkehrs (d. h. die Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden) gegeben, zumal die Fahrtstrecke viele Kilometer betrug und die Autobahn auch zur Nachtzeit befahren wird. Deshalb wäre m. E. eine strafrechtliche Verfolgung und entsprechende Verurteilung einschließlich einer angemessenen hohen Schadenersatzverpflichtung gerechtfertigt gewesen.

Bei der differenzierten Anwendung der Bestimmungen des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts ist den Anforderungen an einen noch wirksameren Schutz des sozialistischen Eigentums vor jeglichen Zerstörungen und